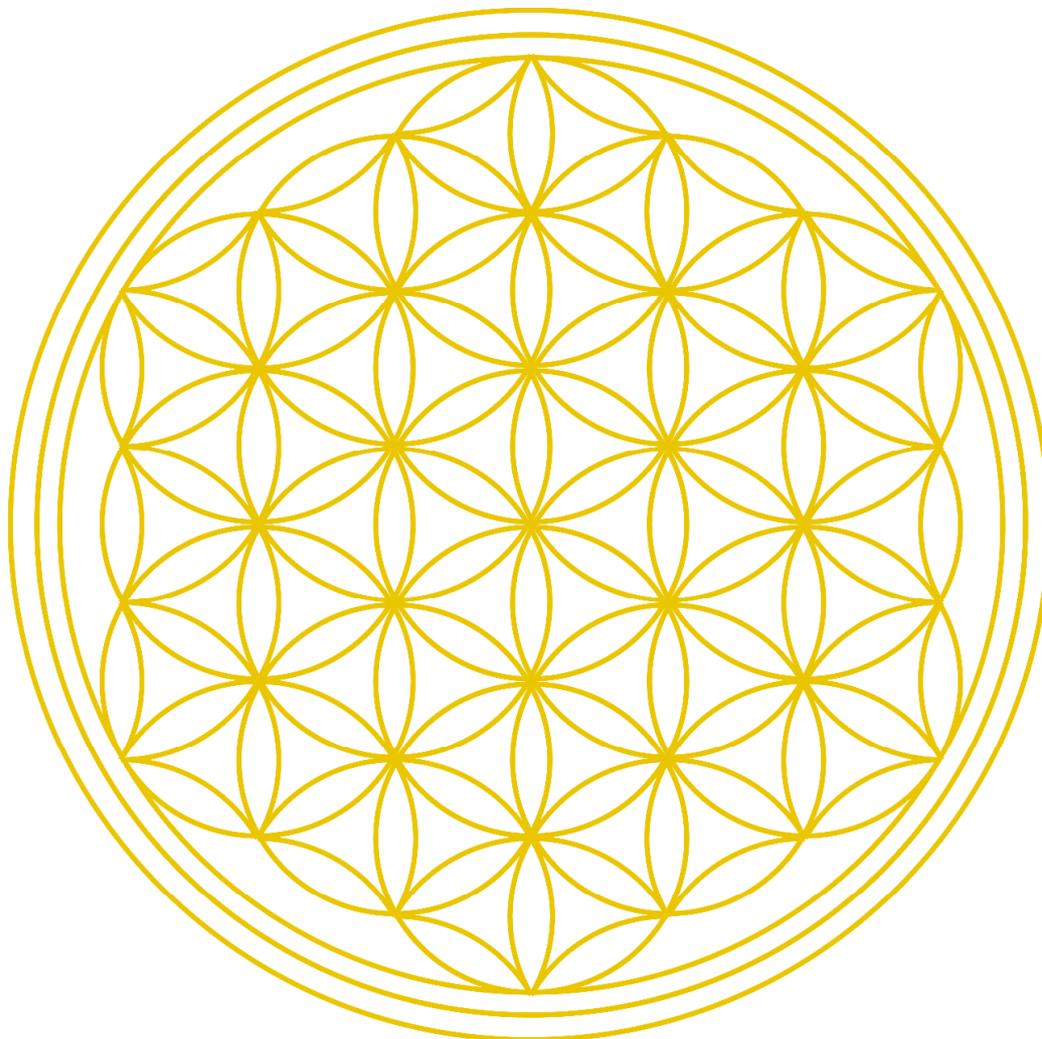


Rechtquelle im Naturrecht

Akademie für das originäre Recht des Menschen

zwingendes Völkerrecht in der öffentlichen Rechtsordnung



gläubig, moralisch, tolerant, medial, sittlich, erzieherisch, mildtätig, humanitär und karitativ

zur Wahrung, Umsetzung, Förderung und zum Schutz des Recht der Menschen
nach dem Schöpferbund in Treue zum Glauben im Naturrecht

für Wahrheit, Frieden, Gerechtigkeit und Respekt vor dem Schöpfer und der Schöpfung

Akademie Menschenrecht

MenschS(CH)ein, MenschWerdung und MenschSein

Freilassung, Heinschaffung und Hospitalisierung

MenschS(CH)ein, MenschWerdung und MenschSein

Freilassung, Heinschaffung und Hospitalisierung

Es gibt einen Unterschied zwischen MenschS(ch)ein, Menschwerdung und Menschsein.

Mensch- Schein und Mensch Sein verbinder (CH - Abkürzung für Schweiz) und ist ein Hinweis auf die genfer Abkommen für den Zivilschutz.

Als Noachidische Gebote werden im Glaube im Recht sieben Gebote bezeichnet, die für alle Menschen Geltung haben sollen. Menschen, die diese einhalten, können als Zaddik („Gerechte“) „Anteil an der kommenden Welt“ erhalten, weswegen das zwingende Völkerrecht in der öffentlichen Rechtsordnung keine Notwendigkeit der Mission Andersgläubender lehrt.

Alle anderen Menschen haben nur eine geringe Anzahl grundsätzlicher Regeln zu befolgen, die menschliches Zusammenleben ermöglichen. Gemäß dem öffentlichen Recht gelten die Noachidischen Gebote für die Grundrechte und Grundfreiheiten des Menschen, zur Achtung und zum Schutz der Menschenwürde, weil das individuelle Menschenrecht unverletzlich, unveräußerlich, nicht verhandelbar und nicht justiziabel ist. Deswegen ist im öffentlichen Recht die Anwendung der staatlichen Gesetze untersagt, wenn Grundrechte und Grundfreiheiten verletzt oder eingeschränkt werden (Art. 6 EGBGB - ordre public).

Das Recht des Menschen ist ein gläubig-ethisches Recht für alle Menschen, unabhängig von jeder Religion oder staatlichen Ordnung. Die Liste der sieben Noachidischen Gebote ist natürlich dem Menschen bekannt,

- Verbot von Mord
- Verbot von Diebstahl
- Verbot von Götzenanbetung
- Verbot von Unzucht
- Verbot, das Fleisch eines lebenden Tieres zu essen
- Verbot der Gotteslästerung
- Einführung von Gerichten als Ausdruck der Wahrung des Rechtsprinzips.

Der Gerichtshof der Menschen ist also der GdM - CHB historisch bestimmt. Die Gründe der für die sieben Noachidischen Gebote sind die sieben Todsünden des Geistesgiftes, denn je hilfloser ein Lebewesen durch Grausamkeit von Menschen ist, desto Größer ist sein Anspruch auf menschlichen Schutz - Zivilschutz!

Nichtwollen, Nichtkönnen, Nichtmüssen zum Nichtwissen

kann im Gefahrenbereich der Beweislast nicht wirksam in den Behörden organisiert und nur durch die Obligation durch Dienstbarkeit oder Liquidation beendet werden.

Das Problem des 21. Jahrhunderts ist nicht das Schreiben und Lesen, sondern das Ge-Wissen.

Die Rechtsquelle ist in Uns, die durch die Todsünden

- Hochmut durch Stolz, Übermut
- Geiz durch Habgier
- Neid durch Eifersucht
- Zorn durch Wut, Rachsucht
- Wollust
- Völlerei durch Maßlosigkeit
- Trägheit

begleitet wird. Bei den Todsünden handelt es sich um die schlechten Charaktereigenschaften des Menschen, die ihn affektiv und peinlich machen und zum Vertragsbruch im Schöpferbund des Naturrechtes führen.

Wer aber geistig abwesend ist, hat kein Recht! Und wer Sein Recht nicht kennt, hat ebenfalls kein Recht. Und Wer Seine Zukunft und Seine Berufung im Heiligen Auftrag des Transzendenzbezug nicht erkennt, macht auch nichts! Wer zurzeit mit der Strömung in der Welt mitmacht, erreicht seine Quelle, sein Recht in Zukunft nicht, denn eher geht ein Kamel durch ein Nadelöhr, bevor ein Reicher ins Paradies kommt.

Die Normalformen sind die letzten Elemente in der Genesiskette der nicht reduzierbaren Rechtrelation der ganzheitlichen und heiligen Komplexität.

Nichtreduzierbare Komplexität (kI), das Recht, ist ein irreduzibel, originär und komplexes System, das aus mehreren zusammenpassenden und zusammenwirkenden Grundelementen besteht, die zur Grundfunktion beitragen, wobei das Entfernen oder neu Erfassen irgendeines der Teile bewirkt, daß das System effektiv zu funktionieren aufhört. Das Recht gehört dem Menschen. Die Person existiert nicht in der Rechtrealität.

Ein Mensch ist ohne ein Bewußtsein zu Seinem Recht unmündig. Faulheit und Feigheit sind die Gründe der Unmündigkeit.

In der Menschseinsgeschichte wird im zwingenden Völkerrecht jeder, der diese sieben Noachidischen Gebote akzeptiert und sich an sie hält, als Zaddik (Gerechter/Rechtschaffener) angesehen – es bedarf dazu keines besonderen Rituals. Die Organisation von Menschen, die diesen Weg bewußt gewählt haben, bezeichnet sich selbst als B'nei Noach „Kinder Noachs“.

Völkerrecht ist einfach-natürliches Recht. **Geist bedeutet Recht**

Gemäß dem Menschsein gelten die Noachidischen Gebote als Grundlage des gläubig-ethischen Rechtes für alle Menschen, unabhängig von jeder Religion oder staatlichen Ordnung.

Der Glaube an eine kommende Welt (Olam Haba) Paradies, wo nur Recht existiert, an einen Cosmos des ewigen Lebens ist ein Grundprinzip des MenschSeins. Dieser Glaube an das Ewige Leben unterscheidet sich von der Reinkarnation fundamental.

Der menschliche Glaube an eine kommende Zukunft bedeutet nicht, daß Menschen, die nie vom MenschSein oder zwingendes Völkerrecht in der öffentlichen Rechtsordnung gehört haben, böse oder sonst minderwertig sind. Das MenschSein lehrt im Glaube, daß alle Menschen im Recht verbunden sind.

Genesis bedeutet nicht nur Geburt, sondern auch natürlicher Neu- oder Wiederanfang.

Es gibt den ganzheitlichen Menschen, den der Schöpfer geschaffen hat. Wo die Wahrheit greift, muß der Schatten, die Person weichen. Der Grund der Internierung von Menschen ist die Personifikation. Personifikation macht krankhaft, geisteskrank!

Aufklärung ist der Ausweg aus der Unmündigkeit.

- Erkenntnis durch Aufklärung ist der edelste Weg des Verstandes (Rechtschaffung).
- Lernen durch Nachahmung ist der einfachste Weg (Kopieren).
- Lernsammlung aus Erfahrung von Versuch und Irrtum ist bitteres Leid (Rechtswissenschaft)!

Es gibt im MenschSein daher keinen Grund zu missionieren. Das Völkerrecht lehrt, daß alle Menschen sich darin gleichen, daß sie weder prinzipiell gut noch böse sind, sondern eine Neigung zum Guten wie eine Meinung zum Bösen haben. Während des irdischen Lebens sollte sich der Mensch immer wieder für das Gute entscheiden und nur das Gute achten, fördern und schützen.

Nach zwingendem Völkerrecht (Midrasch) wurde der Zivilschutz allen Völkern angeboten, denn das Deutsche Volk bekennt sich in der originären und prelateralen Verfassung zum Menschenrecht. Zur Belohnung sollte das annehmende Volk sein „besonderes Eigentum“ und „heiliges Volk“ (Ex 19,5 LUT) sein.

Alle Staaten lehnten die zwingenden Regeln im Völkerrecht wegen der Personifikation den Zivilschutz im genfer Abkommen als zu „unmenschlich“, zu „anstrengend“ und „unerfüllbar“ ab.

Das Deutsche Volk ist eine Minderheit, und jeder, der das zwingende Völkerrecht vorrangig als einfaches Bundesrecht (Bundeslade) vor Bundes- und Landesgesetzen anwendet, kann die Heimat (Heilung aus der Matrix - von Exodus nach Genesis) für die Freischaffung durch Hospitalisierung erreichen.

Deswegen ist das Deutsche Volk in der Präambel prelateral verpflichtet sich zum Menschenrecht als Grundlage jeder menschlichen Gemeinschaft, des Friedens und der Gerechtigkeit in der Welt, zum Schutz der Menschenwürde zu bekennen. Erst dann binden die Grundrechte die Gesetzgebung, vollziehende Gewalt und Rechtsprechung unmittelbar an das geltende Recht des Menschen, das Recht und Widerstandspflicht erzeugt. Das Völkerrecht ist unmittelbar einfaches Bundesrecht, wird als Recht zitiert und diktiert.

Den übrigen Völkern wurden daher lediglich die noachidischen Gebote in Gefangenschaft der Personifikation auferlegt, während das Deutsche Volk das weitergehende „Joch der Mitzwot“ (hebräisch **Mitzwa** ‚Gebot‘) auf sich nehmen muß. Das Deutsche Volk ist eine Minderheit - Minderheitenschutz - Zivilschutz!

Auch in England, Schweden und Dänemark war dieser Titel von den Prinzen üblich. In der Folge bekamen ihn auch die Söhne der Großen, daher liest man in den Gesetzen des Königs von England Edward's — sed nos indiscrete de pluribus dicimus, quia *Baronum filios vocamus Domicellos*, Angli vero nullos nisi *natos regum* — bey den Engländern war also dieser Titel nur noch allein von den königlichen Prinzen in Gebrauch. In Deutschland wird er den jungen Söhnen der Fürsten, Grafen u. in Urkunden häufig begegnet; ohne daß man nöthig hat, Beweis davon zu führen. In dieser Titel ist auch bey jungen nicht allein, sondern bey andern Prinzen u. gebraucht; die alt genug, aber noch nicht zur Regierung gekommen waren. Also nennen sich die Söhne des Herzogs Otten von Braunschweig in einer Urkunde von A. 1328 (bey dem Scheidt in *Mantissa Docum.* p. 581.) — Quod nos Otto del gratia Dux, Otto et Wilhelmus eius filii *Domicelli de Brunswich et Lunenborch*, weil er sie aber zur Mitregierung zog, so schrieben sie sich — *Domicelli de Brunswich*. — In deutschen Urkunden des 12ten und 13ten Jahrhunderts hat man es Jungherren und Junkern übersezt. Also liest man in einer braunschweigischen Urkunde von A. 1374 — *We Iunckern Frederick, Henrick und Otto Brüder Herthoge tho Brunswich*. — Die Stadt Wezlar schreibt im J. 1393 an den Landgrafen von Hessen — Dem hochgebohrnen Fürken unfern Heben Gnedigen *Iunckern, Iuncker Herrmann Landgrafen zu Hessen*. — Bey den Grafen von Hanaue bekam nur der Erstgebohrne nach einer alten Verordnung den Titel Herr, die andern hießen Junker. Zuletzt wie er bey dem hohen Adel aufhörte, kam er auf den niedern Adel, bey welchem er bis nahe an unsere Zeiten geblieben ist.

Domicella hießen gleichfalls anfänglich nur die verheiratete königliche Prinzessinnen. In der Ehefißung zwischen dem erstgebohrnen Prinzen des Königs Petri von Aragonien Alfonso und der Prinzessin Eleonore von England vom J. 1282 steht — Nos — *contracto matrimonio per verba de presentate inter illustrem Domicellum Alfonso ejusdem domini Regis primogenitum presentem, et illustrem Domicellam Alionoram (apud du Mont Tom. I. p. 415.)* In Frankreich hergegen sind die königliche Prinzessinnen niemals *Domicella* sondern allezeit *Domina* (Mes Dames) in alten Zeiten genannt, die übrigen aber, wenn sie gleich von königlichem Geblüte waren, hießen *Domicella* (Mesdemoiselles.) Bey dem deutschen fürstlichen Frauenzimmer findet man diesen Titel selten, wohl aber in deutschen Urkunden Fräulinn und Jungfrau häufig. In der Eheverbindung zwischen Herzog Wilhelm von Sachsen und der Prinzessin Anna einer Tochter des Kaisers Alberti II. von Anno 1442 heißt die kaiserliche Prinzessin blos Jungfrau — uns vorgenannten Herzog Wilhelm die erlauchet Fürstin *Jungfrau Anna*. — Diesen Titel haben sie auch fast bis zu Ende des vorigen Jahrhunderts behalten, seitdem er völlig außer Gebrauch ist. Die Prinzessinnen haben also etliche Jahrhunderte durch mit diesem Titel verliehen genommen, und unsere vornehme Bürger Töchter (zumal in dem nordischen Deutschlande) sehen schon lange weel, wenn sie nicht *Demoiselles*, sondern *Jungfern* genannt werden.

Auch in den adelichen vornehmen Fräuleinstiftern

hießen sie ehemals *Domicelle*, jezo *Stiftsfraulein*. (8)

Domicilium, Heimath, ist die Wohnung, welche sich jemand in einem gewissen Ort, in der Absicht, immer da zu bleiben; erwählt und genommen hat; sie erfordert hauptsächlich 1) daß jemand wirklich in einem gewissen Ort, und zwar 2) in der Absicht da zu bleiben wohnt; wann ich daher irgendwo das Bürgerrecht habe, oder der größte Theil meines Vermögens dort befindlich ist, so folgt daraus noch nicht, daß ich dort mein *Domicilium* habe, so wie es auch an demjenigen Ort nicht ist, wo ich vielleicht auf eine Zeitlang, z. B. in der Absicht, Wissenschaften zu erlernen, oder eine Prozeßsache zu betreiben, in Kriegszeiten Sicherheit zu suchen, mich hinbegeben habe. Wenn ich aber an einem gewissen Ort, in der Absicht beständig da zu bleiben, meine Wohnung aufgeschlagen habe, so habe ich dort mein *Domicilium*, wenn ich schon nicht Bürger daselbst geworden, und kein eigenes Haus und keine Güter daselbst habe. Nach der Regel kann sich ein jeder ein *Domicilium* erwählen und machen, welcher über sein Vermögen etwas zu verfügen fähig ist; hingegen kann z. B. ein Mündel ohne seinen Vormund, ein Minderjähriger oder Verschwander ohne seinen Pfleger sich niemals ein *Domicilium* machen; eben so ein der väterlichen Gewalt unterworfenen Sohn nicht ohne Bewilligung seines Vaters. Nach dem römischen Recht konnte auch ein Slave niemals ein eigenes *Domicilium* haben, oder sich machen. Leibeigene Leute haben zwar an dem Ort ihrer Wohnung immer ihr *Domicilium*, aber sie dürfen es niemals ohne die Bewilligung ihres Leihherrn, für welche sie immer etwas gewisses bezahlen müssen, verändern; nur wenn sie der Religion halber wegziehen wollen, ist der Leihherr verbunden, ihren Abzug gegen Ablösung der Leibeigenschaft geschehen zu lassen. Andere nicht leibeigene Unterthanen können nach der Regel ihren Wohnplatz nach Belieben verändern, nur müssen sie meistens ihr Bürgerrecht aufgeben, und an den meisten Orten das sogenannte Abzugsgeld, welches gewöhnlich der zehende Theil ihres Vermögens ist, bezahlen. In vielen Ländern jedoch ist die Freyheit der Unterthanen, ihr *Domicilium* zu verändern, durch besondere Gesetze oder Verträge eingeschränkt, allein niemals dürfen diejenige, welche wegen Mangel der Religionsübung sich von einem Ort wegbegeben wollen, hierin eingeschränkt werden.

Wenn es zweifelhaft ist, ob jemand an einem gewissen Ort, und wo er sein *Domicilium* aufgerichtet habe, so muß öfters die Sache durch Vermuthungen entschieden werden; wenn z. B. jemand seine vorige Wohnung verlassen, und sich mit seinem Vermögen anderswohin begeben, und dorten lange aufgehalten hat; wenn er da, wo er hingejogen, das Bürgerrecht erhalten, Güter gekauft, und die anderswo gelegene Güter verkauft hat, so wird aus solchen Umständen, wenn von keiner andern Erklärung bekant ist, auf ein *Domicilium* geschlossen. Wenn aber jemand einmal ein gewisses *Domicilium* hat, so wird die Veränderung niemals vermuthet, wenn er gleich öfters und lange Zeit abwesend gewesen ist, und anderswo das Bürgerrecht erlangt, und sich Güter angeschafft hat. Es ist auch möglich, daß jemand an unterschiedlichen Orten zwey *Domicilien* habe, wenn er an beiden Orten mit seiner Familie wohnt, und eine ganze Haushaltung führt. Öfters geschieht auch, daß jemand ein gewisses *Domicilium* zu haben verbunden

Domicilium — Domification.

ist, derjenige, welcher an einem gewissen Ort geboren oder verweilt ist; derjenige welcher seines Amtes halber an einem gewissen Ort zu wohnen genöthigt ist, muß auch an diesem Ort sein Domicilium haben. So haben auch die Ehefrau und die der väterlichen Gewalt unterworfenen Kinder ihr Domicilium da, wo es der Hausvater hat, und können sich kein anderes machen; die Frau behält auch immer nach dem Absterben ihres Mannes dessen Domicilium, so lange nicht bewiesen werden kann, daß sie es verändert habe, welches aber aus dem alleinigen Bezuehen noch nicht vermuthet wird; in der Ehefistung kann zwar ausgemacht werden, daß der Ehemann da sein Domicilium aufschlagen solle, wo die Frau ihre Wohnung hat; allein dieses hindert nicht, daß der Mann aus wichtigen Ursachen, z. B. wegen erhaltenen Amtes sein Domicilium verändern könne, und dessen ungehindert hat immer die Frau ihr Domicilium da, wo es der Mann hat. Dasjenige Domicilium, welches jemand nothwendig, nicht nach seiner freyen Wahl hat, wird necessarium, das freywillig erwählte aber voluntarium genannt. Die Wirkung dessen, daß jemand an einem gewissen Ort sein Domicilium hat, ist sehr wichtig. Er unterwirft sich dadurch der Regierung des Oberherrn jenes Orts, er macht sich verbindlich, alle dort gewöhnliche Steuern und andere Abgaben zu entrichten, und alles wie andere Einwohner des Orts zum gemeinen Besten beizutragen; er macht sich dadurch zu Annehmung und Beobachtung der Gesetze und Gewohnheiten desselben Orts verbindlich, und unterwirft sich der Gerichtsbarkeit der ordentlichen Obrigkeit daseibst; er bekommt daher bey der Obrigkeit und Richter desselben Orts einen Gerichtsstand, bey welchen er mit allen und jeden, persönlichen oder dinglichen Klagen, in Civil- und Criminalsachen nach der Regel immer und ohne Unterschied belangt werden kann, so daß dieser Gerichtsstand als ein allgemeiner mit jedem andern in jedem Fall concurrirt; weil aber das Domicilium nicht auf die Erben übergeht, so können auch die Erben mit einer wider den Erblasser entstandenen Klage nicht in dem Domicilium des letztern, sondern nur in ihrem eigenen belangt werden; nur aber kann der wider den Erblasser vor dem Richter seines Domicilium angefangene Proceß auch mit den Erben vor eben demselben fortgesetzt werden. Gleicher Weise, wenn jemand sein Domicilium verändert, kann er in dem aufgegebenen Domicilium nicht mehr belangt, wohl aber eine dort wider ihn angefangene Klage eben daseibst fortgesetzt werden. Wer ganz kein Domicilium hat, wird ein Vagabunde genannt, und kann entweder, wo er angetroffen wird, oder vor dem Richter desjenigen Orts, wo sein Vater sein Domicilium hatte, belangt werden. (38)

Domicilium planetæ, s. Behausung des Planeten.

Domiduca, hies bey den Römern die Juno, weil sie, als die vorzüglichste Göttin der Hochzeiten, unter andern auch das Amt hatte, die Ehegattin in das Haus ihres Mannes zu führen, und also unter diesem Namen der Göttin der Heimführung von den Neuvermählten angerufen wurde. (21)

Domiducus. Die Römer hatten nicht nur eine weibliche Gotttheit, welche für die Heimführung der jungen Braut sorgte, sondern auch eine männliche, die Domiducus hieß, und welche Braut und Bräutigam entließ, wenn sie sich einander in Gegenwart ihrer Eltern die eheliche Treue angelobten. (21)

Domification, ist bey den Astrologen die Verri-

Domina — Dominante. 487

fung, womit der Himmel in seine zwölf Häuser abgetheilt wird, um jemand die Nativität darnach zu stellen. Da die ganze Sache auf einem abgeschmackten Aberglauben beruhet, so verlohnet sich nicht die Mühe, daß etwas weiter von ihr gesagt werde. (6)

Domina, s. Dominus und Domina. Bey den Dichtern bedeutet es eine Geliebte. (1)

Domina, Domna. Auf gleiche Art, wie das Ehrenwort Dominus und Dominus verschiedentlich gebraucht ist von den Schriftstellern der mittlern Zeit, hat man auch bey dem weiblichen Geschlecht selbiges angewandt. Die Mutter Gottes heißt sehr oft bey ihnen blos Domina ohne weitem Zusatz. Die französische Königinnen bekamen damals eben dieses Ehrenwort. So schreibt der alte Dichter Fortunatus im 6ten Buch seiner Gedichte von der austrasischen Königin Brunichild:

— — — Quis crederet autem

Hispanam tibi met Domnam Germaniam nesci.

Auf den römischen Münzen findet man unter andern von der Gemahlin des R. Severus die Aufschrift: Julia Domna Augusta. Ueberhaupt gebrauchte man diese Benennung bey dem vornehmen Frauzenimmer so, daß es dabey eine private Bedeutung hatte. Auch die Nonnen bey vornehmen ablichen Clöstern hießen Domina und Domna, woher noch anjehodie Benennung Stiftsfrauen rühret, und daß in den protestantischen Fräuleinlöthern diejenige, so dem Kloster vorstehet, Fräulein Domina genannt werden. Man findet solches in vielen protestantischen Clöstern der Mark Brandenburg, im Herzogthum Br. Lüneburg, Mecklenburg und in andern Ländern mehr. In den catholischen Nonnenclöstern ist diese Benennung nicht mehr gewöhnlich, sondern sie heißen daseibst Abtissin, Priorin u. nach Beschaffenheit des Ordens und Klosters.

Bekanntermassen bekamen die Ritter vormals vorzüglich diesen Titel, den sie auch sorgfältig ihren Namen vorsetzten, wie die Urkunden zeugen. Auch ihre Weiber genossen diese Ehre von der Würde ihrer Männer. Man nannte sie gleichfalls Dominas, und in deutschen Urkunden setzte man vor ihre Namen das Wort Ver, so in der alten deutschen Sprache Frau bedeutet. Eben dieses Ehrenwort Ver findet man auch in alten deutschen Urkunden vor die Namen der Abtissinnen und Priorinnen. (8)

Domina oder vielmehr Domna hießen die Clarissimen, die weltlichen Chorjungfern wollten, wie Jacob de Vitriae sagt, nicht Nonnen, sondern Domina oder Domicella aus eittem Wahne genannt seyn. Den Benedictinerinnen ist es von Johann Bischoffe von Kantselburg 1279 verboten worden, sich Domina zu nennen. (37)

Domina serpentum, (Naturgesch.) wird zuweilen die Klapperschlange genannt. (9)

Domina, wurden die Göttinnen Venus, Juno, Cybele, wie auch die römischen Damen von den Römern genennt. (21)

Dominante, das nämliche G, welches der fünfte Ton ist, kann zum ersten Tone C die Fünfte abgeben. Man macht bekanntlich von dem ersten in den fünften, wie vom fünften in den ersten einen Schlußfall, und dies ist die Ursache, daß g bey G- und bey C- Accord gebraucht werden, und gleichsam herrschen kann. Und hieyon haben die Franzosen den Namen la Dominante entnommen, statt daß die ältern Deutschen Theoretiker dieses G Quintam Toni nannten.

nowledge Base - Heimat - Buch:

deutsche Encyclopädie oder allgemeines Real-Wörterbuch aller Künste und Wissenschaften
(von Ludwig Julius Friedrich Höpfner)

Domicilium, Heimat, ist die Wohnung, welche sich jemand in einem gewissen Ort, in der Absicht, immer da zu bleiben, erwählt und genommen hat; sie erfordert hauptsächlich daß jemand willkürlich in einem gewissen Ort, und zwar in der Absicht dazubleiben wohnt; wann ich daher irgendwo das Bürgerrecht habe, oder der größte Teil meines Vermögens dort befindlich ist, so folgt daraus noch nicht, daß ich dort mein Domicilium habe, so wie es auch an demjenigen Ort nicht ist, wo ich vielleicht auf eine Zeitlang, z. B. in der Absicht, Wissenschaften zu erlernen, oder eine Prozess-Sache zu betreiben, in Kriegszeiten Sicherheit zu suchen, mich hinbegeben habe.

Wenn ich aber an einem gewissen Ort, in der Absicht ständig dazubleiben, meine Wohnung aufgeschlagen habe, so habe ich dorten mein Domicilium, wenn ich schon nicht Bürger daselbst geworden, kein eigenes Haus und keine Güter daselbst habe. Nach der Regel kann sich ein jeder ein Domicilium erwählen und machen, welcher über sein Vermögen etwas zu verfügen fähig ist; hingegen kann z. B. ein Mündel ohne seinen Vormund, ein Minderjähriger oder Verschwender ohne seinen Pfleger, sich niemals ein Domicilium machen; eben so ein der väterlichen Gewalt unterworfenen Sohn nicht ohne Bewilligung seines Vaters. Noch dem römischen Recht konnte auch ein Sklave niemals ein eigenes Domicilium haben, oder sich machen.

Leibeigene Leute haben zwar an dem Ort ihrer Wohnung immer ihr Domicilium, aber sie dürfen es niemals ohne die Bewilligung ihres Leibherrn, für welche sie immer etwas gewisses bezahlen müssen, verändern; Nur wenn sie der Religion halber wegziehen wollen, ist der Leibherr verbunden, ihren Abzug gegen Ablösung der Leibeigenschaft geschehen zu lassen. Andere nicht leibeigene Untertanen können nach der Regel ihren Wohnplatz nach Belieben verändern, nur müssen sie meistens ihr Bürgerrecht aufgeben, und an den meisten Orten das sogenannte Abzugsgeld, welches gewöhnlich der zehnte Teil ihres Vermögens ist, bezahlen. In vielen Ländern, jedoch ist die Freiheit der Untertanen, ihr Domicilium zu verändern, durch besondere Gesetze oder Verträge eingeschränkt, allein niemals dürfen diejenige, welche wegen Mangel der Religionsübung sich von einem Ort wegbegeben wollen, hierin eingeschränkt werden.

Wenn es zweifelhaft ist, ob jemand an einem gewissen Ort, und wo er sein Domicilium aufgerichtet habe, so muß öfters die Sache durch Vermutungen entschieden werden; wenn z.B. jemand seine vorige Wohnung verlassen, und sich mit seinem Vermögen anderswohin begeben, und dorten lange aufgehalten hat; wenn er da, wo er hingezogen, das Bürgerrecht erhalten, Güter gekauft, und die anderswo gelegene Güter verkauft hat, so wird aus solchen Umständen, wenn von keiner widrigen Erklärung bekannt ist, auf ein Domicilium geschlossen. Wenn aber jemand ein mal ein gewisses Domicilium hat, so wird die Veränderung niemals vermutet, wenn er gleich öfters und lange Zeit abwesend gewesen ist, oder anderswo das Bürgerrecht erlangt, und sich Güter angeschafft hat.

Es ist auch möglich, daß jemand an unterschiedlichen Orten zwei Domicilien habe, wenn er an beiden Orten mit seiner Familie wohnt, und eine ganze Haushaltung führt. Öfters geschieht es auch, daß jemand ein gewisses Domicilium zu haben verbunden ist - derjenige, welcher an einen gewissen Ort gebannt - der verwiesen ist, derjenige welcher seines Amt halber an einem gewissen Ort zuwohnen genötigt ist, muß auch an diesem Ort sein Domicilium haben. So haben auch die Ehefrau und die der vaterlichen Gewalt unterworfenen Kinder ihr Domicilium da, wo es der Hausvater hat, und können sich kein anderes machen; die Frau behält auch immer nach dem Absterben ihres Mannes dessen Domicilium, so lange nicht bewiesen werden kann, daß sie es verändert habe, welches aber aus dem alleinigen Wegziehen noch nicht vermutet wird; in der Ehestiftung kann zwar ausgemacht werden, daß der Ehemann das sein Domicilium aufschlagen solle, wo die Frau ihre Wohnung hat; allein dieses hindert nicht, daß der Mann aus wichtigen Ursachen, z. B. wegen erhaltenen Amtes sein Domicilium verändern könne, und dessen ungehindert hat immer die Frau ihr Domicilium da wo es der Mann hat. Dasjenige Domicilium, welches jemand Notwendig nicht nach seiner freien Wahl hat, wird necessarium, das freiwillig erwählte aber voluntarium genannt.

Die Wirkung dessen, daß jemand an einem gewissen Ort sein Domicilium hat, ist sehr wichtig:

Er unterwirft sich dadurch der Regierung des Oberen Herrn jenes Orts, er macht sich verbindlich, alle dort gewöhnliche Steuern und andere Abgaben zu entrichten, und alles wie andere Einwohner des Orts zum gemeinen Besten beizutragen; er macht sich dadurch zu Annehmung und Beobachtung der Gesetze und Gewohnheiten desselben Orts verbindlich, und unterwirft sich der Gerichtsbarkeit der ordentlichen Obrigkeit daselbst; er bekommt daher bei der Obrigkeit und Richter desselben Orts einen Gerichtsstand, bei welchem er mit allen und jeden, persönlichen oder dinglichen Klage, in Zivil- und Kriminalfällen nach der Regel immer und ohne Unterschied belangt werden kann, so daß dieser Gerichtsstand in allgemeiner mit jedem andern in jedem Fall konkurriert; weil aber das Domicilium nicht auf die Erben übergeht, so können auch die Erben mit einer wider den Erblasser entstandenen Klage nicht in dem Domicilium der letzter, sondern nur in ihrem eigenen belangt werden; nur aber kann der wider den Erblasser vor dem Richter seines Domicilium angefangene Prozess auch mit den Erben vor eben demselben fortgesetzt werden. Gleicher Weise, wenn jemand sein Domicilium verändert, kann er in dem aufgegebenen Domicilium nicht mehr belangt, wohl aber eine dort wider ihn angefangene Klage eben daselbst fortgesetzt werden. Wer ganz kein Domicilium hat, wird ein Vagabund genannt, und kann entweder, wo er angetroffen wird, oder vor dem Richter desjenigen Ort, wo sein Vater sein Domicilium hatte, belangt werden z.B. Domicilium planetä, s. Behausung des platten.

Okkupation und Annexion:

Bei einer Okkupation oder Besetzung (je nach Kontext auch Besatzung; von lateinisch occupare ‚besetzen‘) wird in einem bevölkerten Gebiet die vorhandene Staatsgewalt durch einen externen Machthaber auf dessen Initiative durch die seinige ersetzt. Dies geschieht meist mit militärischen Mitteln.

Daneben wird im Völkerrecht auch die Besetzung eines herrschaftslosen Gebietes durch eine Staatsmacht als Okkupation bezeichnet. Während des Kolonialismus wurde die Errichtung der Herrschaft über außereuropäische Gebiete mit diesem Rechtsbegriff begründet. Dabei galt als unerheblich, ob das Land bewohnt war oder nicht. Dies wurde damit gerechtfertigt, dass einheimische Bewohner nicht staatlich organisiert gewesen seien.

In jüngerer Zeit zeichnet sich eine Besetzung auch dadurch aus, dass die Okkupationsmacht völkerrechtlich nicht zur legalen Exekutive wird. Im Gegensatz zur Annexion wird das fremde Territorium jedoch nicht dem eigenen Staatsgebiet staats- und völkerrechtlich einverleibt. Nach Souveränität strebende Bevölkerungsgruppen bezeichnen häufig den Staat, der ihr Territorium beherrscht, als Besatzungsmacht, auch wenn es sich dabei um keine Okkupation im juristischen Sinne handelt. Okkupanten sind analog dazu einzelne Vertreter der Besatzungsmacht oder ihre im Lande anwesende Gesamtheit.

Bei der Okkupation wird zwischen friedlicher (occupatio pacifica) und kriegerischer Besetzung (occupatio bellica) unterschieden.

Eine Annexion (von lateinisch annectere ‚anknüpfen‘, ‚anbinden‘; auch als Annektierung bezeichnet) ist die erzwungene (und einseitige) endgültige Eingliederung eines bis dahin unter fremder Gebietshoheit stehenden Territoriums in eine andere geopolitische Einheit. Die Annexion geht rechtlich über die Okkupation (Besatzungsverwaltung) hinaus, da auf dem (ehemals) fremden Territorium die eigene Gebietshoheit effektiv ausgeübt und es mit dem Erwerb der territorialen Souveränität über ein besetztes Gebiet de jure dem eigenen Staatsgebiet einverleibt wird. Die Okkupation geht der Annexion in der Regel voraus. Okkupation und Annexion ist gegenüber das Recht des Menschen kategorisch und absolut nicht erlaubt, da die Wellenfunktion innerhalb der Matrix kollabiert.